

Übernachtungssteuer in der Universitätsstadt Tübingen ab 01.01.2026



Beschluss der Übernachtungssteuer zum 1.1.2026

- Anlass: Neustrukturierung des Tourismus und Bündelung in der neu gegründeten
Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH
- Finanzierung der Mehrausgaben erfolgt durch Erhebung einer Übernachtungssteuer zum
1.1.2026
- Beschluss der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer am 13.11.2025,
öffentliche Bekanntmachung am 25.11.2025

Steuergegenstand (§ 2)

- Aufwand des Beherbergungsgastes für die **Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung** (privat oder beruflich veranlasst)
- Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, AirBnB, Boardinghäuser, Motel, Camping- und Reisemobilplatz und ähnliche Einrichtungen
- Jede Einrichtung, die gegen Entgelt kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt
 - Die Steuer fällt an, auch wenn die Beherbergungsleistung nicht in Anspruch genommen oder die Beherbergungsmöglichkeit ohne Übernachtung genutzt wird (z.B. Tageszimmer).

Steuerbefreiungen (§ 2)

- Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheime, Hospize und vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten **18.** Lebensjahr
- Wohnmobilstandplätze ohne Sanitärräume

Steuerbefreiungen (§ 2)

- Die Übernachtungssteuer ist auf eine ununterbrochene Belegungsdauer im selben Betrieb **auf 60 Nächte** beschränkt.
- Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen (§ 29 Bundesmeldegesetz), unterliegen nicht der Übernachtungssteuer

Bemessungsgrundlage und Steuerschuldner/in (§§ 3 bis 5)

- **Bemessungsgrundlage:** Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast
- **Steuersatz:** pro Übernachtung und Guest **2,00 €**
- **Steuerschuldner:** Beherbergungsgast (auch aus steuerlichen Gründen)
- Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung ist gleichzeitig Steuererichtungspflichtiger und haftet neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner

Steueranmeldung, Nachweispflichten, Fälligkeit (§ 7 ff.)

- Für jedes **Kalendervierteljahr** mit einer unterschriebenen Steueranmeldung: Gesamtzahl der steuerpflichtigen und steuerfreien Übernachtungen werden gemeldet
- Fälligkeit der Steuer am **30.** nach Ablauf des Anmeldezeitraums (erstmals 30.04.2026)
- Namen und Dauer des Aufenthalts aller Beherbergungsgäste sind aufzuzeichnen
- Nur auf Anfrage sind weitere Nachweise vorzulegen (Rechnungen, Quittungen)
- Unterlagen **sind 4 Kalenderjahre** nach Ablauf des Jahres der Steuerschuld aufzubewahren

Verspätungszuschlag und Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten (§§ 9, 12)

- **Verspätungszuschlag** bei nicht oder zu spät eingereichten Steueranmeldungen nach § 3 (1) Nr. 4 b) KAG im Ermessen der Stadt
- **Ordnungswidrigkeiten** können mit einer Geldbuße (§§ 56 und 65 ff OWiG) geahndet werden (bis zu 10.000 €): Fehlende Mitwirkungs-, Auskunfts- und Anzeigepflichten

Übergangsregelung (§ 13)

- Die Übernachtungssteuer wird nicht für Beherbergungsleistungen erhoben, die bereits vor Inkrafttreten der Satzung (1.1.2026) nachweislich vertraglich vereinbart worden sind.

Berechnungsbeispiele zur Übernachtungssteuer

- 2 Erwachsene, Aufenthalt 2 Nächte:

$$2,00 \text{ €} \times 2 \text{ Nächte} \times 2 \text{ Personen} = \mathbf{8,00 \text{ €}}$$

- 1 Erwachsene/r, 1 Person unter 18 Jahren, 2 Nächte:

$$2,00 \text{ €} \times 2 \text{ Nächte} \times 1 \text{ Person} = \mathbf{4,00 \text{ €}}$$

- 1 Erwachsene/r, Aufenthalt verbindlich gebucht für 4 Nächte, reist jedoch nicht an:

$$2,00 \text{ €} \times 4 \text{ Nächte} \times 1 \text{ Person} = \mathbf{8,00 \text{ €}}$$

Berechnungsbeispiele zur Übernachtungssteuer

- 2 Erwachsene, 2 Kinder, vereinbarter Aufenthalt 60 Nächte, spontan nach 59 Nächten um 20 Nächte verlängert:

$$2,00 \text{ €} \times 59 \text{ Nächte} \times 2 \text{ Personen} = \mathbf{236,00 \text{ €}}$$

- 2 Erwachsene, 2 Kinder, Aufenthalt 65 Nächte, von vornherein vertraglich so vereinbart:
übernachtungssteuerfrei

Information und Kommunikation

- Informationsschreiben an alle ermittelten potenziell steuerpflichtigen Beherbergungseinrichtungen bereits versandt
- Alle am 01.01.2026 bestehenden Beherbergungseinrichtungen sind bis zum **01.03.2026** bei der Stadt anzuzeigen (über QR-Code im Informationsschreiben oder Homepage)
- Weitere Informationen unter **www.tuebingen.de/uebernachtungssteuer**: FAQ, Formular für die Steueranmeldung, Formular zur Anzeige einer Beherbergungseinrichtung